

2. Änderungssatzung

der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Kreises

ABFALLGEBÜHRENSATZUNG vom 13.12.2010

Gemäß der §§ 98 und 99 Thüringer Kommunalordnung (-ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze sowie zur Aufhebung des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 vom 17.02.2022 (GVBl. S. 87), gemäß § 6 des Thüringer Gesetz zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 23.11.2017 (GVBl. 246)), zuletzt geändert durch Art. 9 Thüringer Verwaltungsreformgesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), gemäß §§ 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (-ThürKAG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), gemäß Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (-ThVwZVG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2015 (GVBl. S. 131, 133) und des § 22 der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom XX.XX.2022, hat der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises in seiner Sitzung am XX.XX.2022 die folgende 2. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beschlossen.

Artikel 1

1. **In § 1 Abs. 2 a** wird das Wort „Restmüll“ durch das Wort „Restabfall“ ersetzt.
2. **In § 1 Abs. 2** wird **nach Buchstabe a)** folgender neuer Buchstabe b) eingefügt:
„ b) Einsammeln, Befördern und Verwerten von Bioabfällen,“

Der bisherige Buchstabe h) entfällt.

Die bisherigen Buchstaben b) bis g) erhalten als neue Bezeichnungen die Buchstaben c) bis h).
3. **In dem neuen § 1 Abs. 2 e)** wird der Begriff „Elektronikgeräten“ durch den Begriff „Elektronikaltgeräten“ ersetzt.
4. **In dem neuen § 1 Abs. 2 h)** werden die Begriffe „Schadstoffen/Sonderabfall-Kleinmengen“ durch die Begriffe „Kleinmengen gefährlicher Abfälle“ ersetzt.
5. **In § 2 Abs. 4** wird der Begriff „Restmüllsäcken“ durch den Begriff „Restabfallsäcken“ ersetzt.
6. **In § 4 Abs. 5** wird der Begriff „haften“ durch den Begriff „sind“ ersetzt.
7. **§ 4 Abs. 1** wird neu gefasst:

„Die Gebühr für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung im Bring- und Holsystem für private Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Festgebühr je Einwohner, der Leerungsgebühr für den Restabfallbehälter sowie der Nutzungsgebühr für den Bioabfallbehälter je Nutzer.“

8. **In § 4 Abs. 1 a)** wird der Begriff „Grundgebühr“ durch den Begriff „Festgebühr“ ersetzt.
9. **In § 4 Abs. 1 c)** wird der Begriff „Restmüllentsorgung“ durch den Begriff „Restabfallentsorgung“ ersetzt.
10. **In § 4 Abs. 1** wird folgender neuer Abs. e) eingefügt:
„Bei der Biogutsammlung über den Bioabfallbehälter wird je Einwohner von einem Vorhaltevolumen von jährlich 520 l ausgegangen. Die Biogutentsorgung erfolgt im 14-tägigen Abfuhrhythmus. Die Nutzungsgebühr wird unabhängig von der Anzahl der Leerungen personenbezogen erhoben.“
11. **In § 4 Abs. 1** wird folgender neuer Buchstabe f) eingefügt:
„Bei der Biogutsammlung ist die Nutzung eines Zusatzvolumens von 120 l oder 240 l über die Nutzung eines größeren oder auch eines weiteren Behälters möglich. Für die Nutzung des über das Mindestvorhaltevolumen von 520 l/Einwohner/Jahr hinausgehenden Zusatzvolumens wird je nach beanspruchtem Volumen eine Zusatzgebühr erhoben.“

Die bisherigen Absätze e) und f) erhalten die Bezeichnungen g) und h).

12. **In dem neu bezeichneten § 4 Abs. 1 g)** werden in Satz 1 nach dem Begriff „Mindestvorhaltevolumen“ der Passus „für Restabfall“ und nach dem Wort „kann“ die Begriffe „Eigenverwertung/Eigenkompostierung“ eingefügt.
13. **In dem neu bezeichneten § 4 Abs. 1 g)** wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Für private Haushalte erfolgt bei Vorhaltung eines Abfallbehältervolumens für Bioabfälle von mindestens 520 l/Einwohner/Jahr die Reduzierung des Mindestvorhaltevolumens für Restabfall auf 240 l/Einwohner/Jahr.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden als Sätze 3 und 4 beibehalten.

In dem neuen Satz 3 wird nach dem Begriff „Mindestvorhaltevolumen“ der Passus „von Restabfall“ eingefügt.

14. **In § 4 Abs. 1** wird folgender neuer Absatz i) eingefügt:
„Für die Leerung eines fehl befüllten Bioabfallbehälters, eines fehl befüllten Behälters für Papier, Pappe und Karton oder eines fehl befüllten Behälters für Leichtverpackungen wird eine zusätzliche Leerungsgebühr erhoben. Diese bemisst sich nach dem Gebührensatz für die Leerung eines Restabfallbehälters (§ 5 Abs. 1b dieser Satzung) in gleicher Größe des fehl befüllten Behälters.“
15. **§ 4 Abs. 2** entfällt.

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 erhalten die Nummerierung 2 bis 4.

16. **In dem neu bezeichneten § 4 Abs. 2** wird in Satz 1 und in Abs. 2 a) der Begriff „Grundgebühr“ durch den Begriff „Festgebühr“ ersetzt.

- 17. In dem neu bezeichneten § 4 Abs. 2 b)** wird das Wort „Restmüll“ durch das Wort „Restabfall“ ersetzt.
- 18. Der neu bezeichnete § 4 Abs. 2 c)** wird neu gefasst:
„Unter Berücksichtigung des Mindestvorhaltevolumens von 400 l/EGW/Jahr richtet sich die Anzahl der Leerungen nach dem genutzten Behältervolumen. Ist ein EGW auf einem Grundstück angeschlossen, wird eine Leerungszahl pro Behälter von 7, sind zwei bis fünfzehn Einwohner auf einem Grundstück angeschlossen, von mindestens 10 festgesetzt. Bei der Nutzung von 1100 l MGB (Rollcontainer) wird bei einem 14-tägigen Abfuhrhythmus eine Leerungszahl von 26, bei vereinbarter wöchentlicher Abfuhr eine Leerungsanzahl von 52 festgesetzt.“
- 19. In dem neu bezeichneten § 4 Abs. 4 Satz 1** wird vor dem Begriff „unbeachtlich“ der Begriff „grundsätzlich“ eingefügt und der Passus „dem gleichen“ durch den Begriff „demselben“ ersetzt.
- 20. In dem neu bezeichneten § 4 Abs. 4** entfallen die Sätze 3, 4 und 5.
- 21. In dem neu bezeichneten § 4 Abs. 4** wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Die Festgebühr für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung durch Gewerbetreibende wird auch bei einer gemeinsamen Abfallbehälternutzung i. S. d. § 17 Abs. 10 der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung vom 16.04.2010 in ihrer jeweils gültigen Fassung neben der Festgebühr für Abfälle aus privaten Haushaltungen erhoben.“
- 22. § 5 Abs. 1 a)** wird neu gefasst:
„Festgebühr pro Einwohner: 17,04 € pro Jahr“
- 23. In § 5 Abs. 1 b)** werden die Leerungsgebühren neu gefasst:
„Gebühr für Restabfallbehälter pro Leerung:
- | | |
|-------------|----------|
| 60 l MGB | 2,13 € |
| 80 l MGB | 2,84 € |
| 120 l MGB | 4,25 € |
| 240 l MGB | 8,51 € |
| 1.100 l MGB | 39,00 €“ |
- 24. In § 5 Abs. 1** wird ein neuer Absatz c) eingefügt:
„c) Gebühr für die Leerung der Bioabfallbehälter pro Jahr:
- | | |
|-------------------------------|-----------|
| aa) Nutzungsgebühr pro Person | 9,00 € |
| bb) Zusatzgebühr 120 l | 69,37 € |
| Zusatzgebühr 240 l | 138,73 €“ |
- 25. § 5 Abs. 2 a)** wird neu gefasst:
„Festgebühr pro EGW: 12,24 € pro Jahr“
- 26. In § 5 Abs. 2 b)** wird nach dem Begriff „Leerungsgebühr“ der Passus „für Restabfallbehälter pro Leerung“ eingefügt.
- 27. In § 5 Abs. 3** werden in Satz 1 der Begriff „Restmüllsackes“ durch den Begriff „Restabfallsackes“ und der Betrag von „3,00 €“ durch den Passus von „2,48 € pro Restabfallsack“ ersetzt.

- 28. In § 5 Abs. 3 wird in Satz 2** vor dem Begriff „Gebührenerstattung“ das Wort „keine“ eingefügt.
- 29. In § 5 Abs. 5** werden der Begriff „Restmüll“ durch den Begriff „Restabfall“ ersetzt und vor dem Begriff „Leerung“ der Passus „Transport und“ eingefügt.
- 30. In § 5 Abs. 6)** werden die Ersatzgebühren neu gefasst:
- | | |
|--|----------|
| je Abfallbehälter bis 120 l Füllraum | 35,00 € |
| je Abfallbehälter mit 240 l Füllraum | 45,00 € |
| je Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum | 223,00 € |
- 31. § 5 Abs. 7** wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gebühren für ein Schließsystem sowie für einen Biofilterdeckel werden nach tatsächlichem Aufwand (Beschaffungspreis) festgesetzt.“
- 32. In § 5 Abs. 8** werden die Begriffe „Schadstoffen/Sonderabfall-Kleinmengen“ durch „gefährlichen Abfällen“ und der Begriff „Sonderabfallkleinmengensammlung“ durch die Begriffe „Kleinmengensammlung gefährlicher Abfälle“ ersetzt.
- 33. In § 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 6** wird der Begriff „Restmüllsäcken“ durch den Begriff „Restabfallsäcken“ ersetzt.
- 34. In § 6** wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:
„Bei den Leistungen nach § 5 Abs. 4 bis 8 entsteht die Gebührenschild mit der Leistungserbringung.“
- 35. In § 10** erhält der bestehende Absatz die Nummerierung „1.“. Zudem wird der Begriff „Grundgebühr“ durch den Begriff „Festgebühr“ ersetzt. Der Passus „mit entsprechender Nachweisführung“ entfällt, „4.“ wird durch das Wort „vierte“ und „18.“ durch das Wort „achtzehnte“ ersetzt.
- 36. In § 10** wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
„In besonders gelagerten Fällen kann die Gebühr auf Antrag reduziert werden.

Ein besonders gelagerter Fall liegt regelmäßig vor, bei einer über drei Monate hinausgehenden Abwesenheit vom Haushalt. In einem solchen Fall bleibt die betreffende Person sowohl bei der Bemessung der Festgebühr als auch der Leerungsgebühr unberücksichtigt“
- 37. In § 10** wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
„In den unter Absatz 1 und 2 genannten Fällen sind vom Antragsteller geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Gebührenreduzierung bzw. des Gebührenerlasses zu erbringen.“

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.